

Reglement über die Kosten der Nachführung der amtlichen Vermessung

vom 17. August 2016

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 23 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2), Art. 28 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über die amtliche Vermessung vom 15. Januar 1996 (sGS 914.71) sowie Art. 9 vorläufige Gemeindeordnung vom 27. November 2011 als Reglement:

Kosten der Vermessung	<u>Art. 1</u> Im Gebiet der Stadt Wil werden für die Nachführung von Gebäuden, Grenz- und Kulturänderungen die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet.
Bearbeitungsgebühr	<u>Art. 2</u> Die Politische Gemeinde stellt dem Verursacher für ihren Verwaltungsaufwand bei Erstellung von Neubauten, Aufnahme von An- und Umbauten sowie Abbruch von Gebäuden eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von pauschal Fr. 80.– (inkl. MwSt.) in Rechnung.
Inkrafttreten	<u>Art. 3</u> Das Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Stadt Wil

Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin


Christoph Sigrist
Stadtschreiber